



Merkblatt zur Kostenheranziehung der Eltern für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind in einer der nachfolgend genannten **vollstationären Maßnahmen** (d.h. über Tag und Nacht) untergebracht ist, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. bei Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
4. bei der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
5. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 27 und § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
6. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
7. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
8. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Wenn Ihr Kind nur **zeitweise** (d.h. nicht über Tag und Nacht) untergebracht ist, kann für die nachfolgend genannten Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden:

1. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. bei Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
2. bei der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
3. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
4. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nummer 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Dies bedeutet, dass auch bei zusammenlebenden Eltern Mutter und Vater getrennt überprüft und ggf. zu den Kosten herangezogen werden müssen. Von jedem Elternteil werden Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch einen Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Der Kostenbeitrag kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde und Sie über die Folgen für Ihre Unterhaltspflicht gegenüber Ihrem Kind aufgeklärt wurden. Ohne diese Mitteilung kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das jeweils zuständige Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Ihre Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

Bei einer vollstationären Maßnahme, d.h. einer Unterbringung über Tag und Nacht, ist der Unterhaltsbedarf Ihres Kindes für die Dauer der Hilfestellung durch die Leistungen der Jugendhilfe in vollem Umfang gedeckt. Insoweit können keine Zahlungen mehr an Dritte mit befreiender Wirkung erbracht werden. Ihre Unterhaltspflicht gegenüber Ihrem Kind entfällt für die Zeit der Jugendhilfestellung. Dies bedeutet, dass für diese Zeit

- von Ihnen für Ihr Kind kein Unterhalt mehr gezahlt werden darf, beziehungsweise
- weder Ihr Kind oder sein gesetzlicher Vertreter, noch ein Dritter Unterhalt verlangen oder annehmen darf.

Auch wenn Sie für Ihr Kind vor Beginn der Jugendhilfegewährung keinen Barunterhalt, sondern Naturalunterhalt (Wohnung, Kleidung, Nahrung) geleistet haben, entfällt diese Unterhaltspflicht für die Zeit unserer Hilfegewährung.

Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen oder -leistungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

Die Höhe des Kostenbeitrags aus Ihrem Einkommen richtet sich nach dem durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das zunächst um Steuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen reduziert wird. Diese Beiträge müssen allerdings für die Absicherung der Risiken des Alters, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit bestimmt sein.

Von dem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für bestimmte weitere Belastungen (Schuldverpflichtungen, Versicherungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) abgezogen. Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der pauschale Abzug von 25 %, so können sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Überschuldung befreit also nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrags kommt es auch darauf an, wie viele Ihrer Kinder untergebracht sind, ob Sie weitere Unterhaltsverpflichtungen für **minderjährige** Kinder haben und auch tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringen und ob die Eltern zusammenleben.

Unterhaltsverpflichtungen für Ehegatten oder volljährige Kinder ab dem 21. Lebensjahr, die nicht mehr bei Ihnen leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, können bei der Festsetzung Ihres Kostenbeitrags nicht berücksichtigt werden. Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrags erhalten Sie mit dem Kostenbeitragsbescheid.

Wenn Sie Kindergeld für Ihr untergebrachtes Kind erhalten, ist dieses auf jeden Fall von Ihnen als Kostenbeitrag zu zahlen, auch wenn sich auf Grund Ihres sonstigen Einkommens kein Zahlbetrag errechnet, also auch wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter oder Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen.

Beim Kindergeld beziehenden Elternteil zählt das Kindergeld nicht zum maßgeblichen Einkommen, sondern wird bei stationärer Unterbringung des Kindes unabhängig von einem einkommensabhängigen Kostenbeitrag gefordert. Es wird deshalb bei dem Kindergeld beziehenden Elternteil ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes und **daneben** ein Kostenbeitrag, der aus dem Einkommen errechnet wird erhoben. In diesem Fall erhalten Sie zwei Bescheide.

In der Regel wird bei Hilfebeginn bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung des Kindergeldes an das Jugendamt beantragt. In einem solchen Fall erfolgt die Anrechnung auf den Kostenbeitrag. Wenn Sie nicht mit dieser Regelung einverstanden sind, teilen Sie dies bitte beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihrem Kind weitere Geldleistungen wie Renten, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge neben einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen und dem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes einzusetzen. Auch hier wird, wie beim Kindergeld, die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. Da die Auszahlung jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, müssen von Ihnen die Leistungen, die Sie nach Beginn der Hilfe noch erhalten haben, erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wirtschaftliche Jugendhilfe